

Dieses Blatt erscheint  
Mittwoch und Sonnabend.  
Es wird vierteljährlich bei der  
Poststelle und bei allen Post-  
ämtern 1,20 Mark.



Anzeigenpreis  
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.  
Anzeigen werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Bissaer Kreisblatt.

Nr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Druckanschrift: Kreisblatt Bissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Mittwoch, den 5. Juni 1918.

## Bekanntmachung.

Im Kalenderjahr 1918 und für den Umfang des Re-  
gierungsbezirks Posen tritt der Schluß der Schonzeit für  
die Jagden mit Ablauf von Mittwoch, den 19. Juni 1918,  
an der Schonzeit also mit Donnerstag, den 20.  
Juni 1918 ein.

Posen, den 21. Mai 1918.

Der Bezirksausschuß zu Posen.  
gez. von Siegroth.

## Den Gesuchen Rouverts beifügen!

Die von den Behörden nur noch in sehr beschränktem Maße  
Befreiungsschläge geliefert werden, sind von nun an sämtlichen  
Befreiungsgesuchen zur Frühjahrbestellung, Heu- und Getreide-  
Befreiungsschläge beizufügen. Diese müssen  
den Besuchen des Truppenteils in knappster und deutlichster  
Weise beifügen.

### Beispiel:

A.	B.
1. Komp. II. Ersatzbattl.	an
2. Inf.-Regt. 37	die Feldartl.-Battl. 961
in Reserve.	Deutsche Feldpost 2174.

Die Befreiungsschläge eingehende Gesuche sind der Ge-  
neralverwaltung ausgesetzt.

Die Gesuchen an das stellv. Generalkommando in Po-  
sen an das Bezirkskommando in Glogau brauchen da-  
für keine Rouverts beigefügt werden.

Posen, den 26. Februar 1918.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Verforgung der Landwirtschaft mit Geschirreleder.

Das freigegebene Geschirreleder darf ausschließlich zur  
Verforgung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Ge-  
schäften nicht zu Neuankäufen verwendet werden.

In jedem Falle wird die Bescheinigung der Orts- oder  
Landratsbehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung verlangt.

Mit der Ausbesserung der Geschirre ist ein fach-  
lich geleiteter Sattlereibetrieb, wie er bereits vor Kriegsaus-  
bruch ausgebildet worden ist, zu beauftragen. Die außer-  
ordentliche Knappheit des Leders läßt es nicht zu, daß Ge-  
schirre durch ungelernete Gutsangestellten, Kriegs-  
gefangenen Sattlern oder Schuhmachern, die auf dem Gute  
beschäftigt sind, vorgenommen werden. Nur in einem fach-  
lich geleiteten Sattlereibetrieb ist die restlose Ausnutzung  
des so kostbaren Ledermaterials gewährleistet.

Der Landwirt hat dem von ihm beauftragten Sattler  
die oben erwähnte behördliche Bescheinigung über die Dring-  
lichkeit des Lederbedarfs auszuhändigen.

Zum direkten Bezuge von Geschirreleder sind nur diejeni-  
gen Landwirte berechtigt, die auf ihrem Gut ständig einen  
eigenen Sattlereibetrieb unterhalten.

2. Der Sattler wendet sich unter Vorlage der ihm über-  
gebenen Bescheinigung an diejenige Lederhandlung, von der  
er früher Geschirreleder bezogen hat. Dieser Lederhändler er-  
hält auf Grund der von ihm der Kontrollstelle für freige-  
gebenes Leder gemeldeten Bezugsmenge aus dem Jahre 1918  
bezw. aus der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916  
nach Maßgabe der für die jeweilige Verteilung zur Ver-  
fügung stehenden Mengen Geschirreleder zugeteilt.

Den Versand des Leders an die Händler nimmt die  
Kontrollstelle für freigegebenes Leder nicht selbst vor, sondern  
bedient sich hierzu der Vermittlung der Sattlerei-Gesell-  
schaft m. b. H., Berlin C. 2, Burgstraße 30 (ab 1. 3. 18.  
Leipzigerstr. 92)

3. Solche Sattlereien, die von ihren seitherigen Liefe-  
ranten Ausbesserungsmittel nicht erhalten können, haben dies  
unter Namhaftmachung der Lieferantenfirma unter gleich-  
zeitiger Beifügung der behördlichen Bescheinigung der Kon-  
trollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W. 66, Leipziger-  
straße 123 a, mitzuteilen. Diese wird entweder eine in der  
Nähe gelegene Lederhandlung mit der Belieferung beauf-  
tragen oder eine Sonderzuweisung veranlassen, die sich jedoch  
nur im engsten Rahmen bewegen kann.

4. Vom Heeresdienst zur Ausübung ihres Berufes be-  
urlaubte Sattler haben hiervon möglichst schon vor Beginn  
ihres Urlaubes der Kontrollstelle für freigegebenes Leder  
unter Beifügung einer Bescheinigung ihres Kompanie-ufw.-  
Führers Kenntnis zu geben, sie erhalten alsdann im Rahmen  
der zur Verfügung stehenden Ledermengen eine Sonderzu-  
weisung von Geschirreleder.

Da vorläufig seitens der Heeresverwaltung nur be-  
schränkte Ledermengen zur Verfügung gestellt werden können,  
muß auch seitens der Landwirtschaft Ersatzmaterial mitver-  
arbeitet werden. Als besonders geeignet haben sich Geschir-  
teile aus Zellstoff erwiesen. Die Sattlerei-Gesellschaft  
m. b. H., Berlin C. 2, Burgstraße 30 (ab 1. 3. 18 Leipziger-  
straße 92) ist auf Anfrage bereit, diesbezüglich ihre Erfah-  
rungen mitzuteilen, Muster zur Verfügung zu stellen sowie  
Lieferungen in Ersatzmaterial auszuführen.

Lissa, den 31. Mai 1918.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Die diesjährige Prämierung der Mutterstuten und Fohlen  
des edlen Halbblutes in Händen bäuerlicher Besitzer findet  
für den Kreis Bissa am 18. Juni d. Js. 5 Uhr nachmittags  
in Bissa statt.

Lissa, den 30. Mai 1918.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-G. S. 265), des § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-G. S. 195) und der §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 248) wird für den Umfang des Kreises Bissa unter Zustimmung des Kreis Ausschusses folgendes verordnet:

### § 1.

Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, die Kadaver gefallener oder getöteter Hunde und Katzen, sowie totgeborener Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und totgeborener Tiere des Rindergeschlechts sind zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an die für die Kreise Bissa und Fraustadt errichtete Kadaver-Verwertungs- und Vernichtungs-Anstalt in Neu-Laube Kreis Fraustadt abzuliefern.

### § 2.

Die Pflicht zur Ablieferung der Kadaver oder Kadaverteile liegt dem Besitzer des Tieres innerhalb einer Frist von 24 Stunden ob.

Die gleiche Pflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer (Senne) entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weidestücken.

Bei Kadavern, deren Besitzer unbekannt ist, liegen die in den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 dem Viehbesitzer auferlegten Verpflichtungen der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer ob, in deren Bezirke sich der Kadaver befindet.

### § 3.

Die aus der Ablieferung der Kadaver und Kadaverteile sich ergebenden privatrechtlichen Ansprüche der Besitzer der Tiere bleiben unberührt.

### § 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Daneben kann die Ablieferung im Wege polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

### § 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bissa, den 23. November 1917.

**Der Landrat.**

von Kardorff.

In Neu-Laube Kreis Fraustadt ist für die Kreise Bissa und Fraustadt eine Kadaver-Verwertungs- und Vernichtungs-Anstalt errichtet und diese von dem Abdeckereiunternehmer Ernst Holzbecher zu Neu-Laube bereits in Betrieb genommen worden. Von jetzt ab sind aus sämtlichen Ortschaften des Kreises Bissa die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, die Kadaver aller gefallenen oder getöteten Hunde und Katzen, sowie totgeborenen Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und totgeborenen Tieren des Rindergeschlechts zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an die genannte Anstalt binnen 24 Stunden abzuliefern.

Die Abholung der Kadaver usw. erfolgt durch den Unternehmer gegen Zahlung der in nachstehender Gebührenordnung festgesetzten Entschädigungssätze.

Der Eigentümer eines gefallenen Tieres usw. hat daher spätestens 3 Stunden nach Kenntnis von dem Tode oder von der endgültigen Entscheidung der Genußuntauglichkeit des Schlachtieres der Anstalt schriftlich oder telephonisch Nachricht zu geben. Tritt das Ereignis nach 6 Uhr abends ein, so ist die Benachrichtigung bis zum nächsten Tage vormittags 10 Uhr zu bewirken. Wird die Anstalt nicht rechtzeitig benachrichtigt, so kann sie auch die Kadaver usw. nicht

binnen 24 Stunden abholen. Die Angestellten des Unternehmers müssen sich bei der Abholung der Kadaver Verlangen durch einen amtlichen Ausweis leisten können. Sie haben auf Erfordern dem Kadaverbesitzer Empfangsbcheinigung auszustellen.

Zur Vermeidung einer Bestrafung haben diese die erlassenen Bestimmungen genau zu beachten.

Die Ortsbehörden wollen die Bekanntmachung ortsüblicher Weise veröffentlichen und auf diese Weise der Kadaver usw. an die Anstalt auch selbst hinstellen. Bissa, den 23. November 1917.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

## Gebührenerordnung

### der Kadaververwertungsanstalt Neu-Laube Kr. S.

Für die Ueberlassung der Kadaver mit und ohne Haut sind von dem Unternehmer der Abdeckerei in Neu-Laube folgende Sätze an die Tierbesitzer zu zahlen:

1. Für ein Stück Großvieh (Rind über 2 Jahre, Pferd über 3 Jahre alt) mit Ausnahme von Ponys
  2. Für ein Stück Jungvieh von über 1/2 Jahr (Jungind, Fohlen) ferner für Ponys, Maulesel, Esel
  3. Für ein Schwein von 1,5 Zentner bis 2 Zentner für jede angefangenen 50 Pfd. 50 Pfg. mehr.
  4. Für ein Schaf, eine Ziege, sowie für ein Kalb oder Fohlen von 3 Wochen bis 1/2 Jahr
- Voraussetzung für die Zahlung dieser Sätze ist, daß die Haut nicht erheblich beschädigt ist. Ist die Haut beschädigt, so verringern sich die Sätze entsprechend der Beschädigung.

Kommt eine Einigung zwischen Tierbesitzer und Unternehmer nicht zustande, entscheidet der zuständige Landrat endgültig nach Anhörung des Kreis Tierarztes unter Berücksichtigung der gerichtlichen Entscheidung.

Rälber und Fohlen unter 3 Wochen ist der Unternehmer verpflichtet, auf Ersuchen der Besitzer im Einzelfalle abzuholen. Eine Gebühr wird für die Abholung nicht gezahlt.

Die vorstehenden Sätze werden ferner nicht angewandt, wenn nach veterinärpolizeilichen Vorschriften die Haut abgeholt werden muß. Eine Vergütung für die Abholung unschädlicher Beseitigung solcher Seuchtkadaver wird auch in diesen Fällen dem Abdeckereiunternehmer nicht gewährt. Als Seuchen in diesem Sinne gelten: Maulbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Pest.

Für den Fall, daß der Tierbesitzer die Haut der Kadaver zurückverlangt, ist der Abdeckereiunternehmer verpflichtet, für die Abholung und unschädliche Beseitigung der Kadaver von dem Tierbesitzer eine seinen Ansprüchen entsprechende Vergütung zu verlangen. In Streitfällen entscheidet der zuständige Landrat nach Anhörung des Kreis Tierarztes endgültig unter Ausschluß des Reichsgerichtes.

Die Bestimmung gilt nur für tatsächlich vorkommende getötete Tiere, nicht für Schlachttiere.

Beanstandete Schlachttiere ohne Haut oder ohne Fleisch sind von dem Unternehmer, ohne eine Vergütung zu zahlen, kostenlos abzuholen und unschädlich zu beseitigen.

Fraustadt, den 21. August 1916.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Fraustadt.**  
Hayessen. Laube. Lauer.

Bissa, den 24. August 1916.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Bissa.**  
von Kardorff. Wollburg.

Rohwitz, den 31. August 1916.

**Der Unternehmer.**  
Ernst Holzbecher.

Die private Herstellung von Seife unter Verwendung von Seifenstein (Nagnatron) und tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen ist verboten und strafbar.

Bissa, den 31. Mai 1918.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

... der Trockenheit hat sich in den letzten Wochen ...  
 ... ein sehr verderblicher Schädling, der ...  
 ... dessen Larven bei massenhaftem Auf- ...  
 ... eine große Gefahr für den Zucker- und Futtererbsen- ...  
 ... werten. Zur Bekämpfung empfiehlt sich ein Bespritzen ...  
 ... mit einer Lösung von 60 bis 70 Gramm Urantia- ...  
 ... 500 Gramm Kalk in 100 Liter Wasser. Nähere ...  
 ... erteilt die Hauptstelle für Pflanzenschutz in Brom- ...  
 ... berg.

den 29. Mai 1918.

**Der Landrat.**  
 von Kardorf.

... weiteren Kreisen der Bevölkerung, insbesondere auf ...  
 ... in das private Seifenwesen noch immer in ...  
 ... Der Bevölkerung gelingt es noch fortgesetzt, sich ...  
 ... Verseifung erforderliche Natriatron zu verschaffen ...  
 ... dessen Hilfe erhebliche Mengen an Butter und den ...  
 ... Haushaltungen sich ansammelnden Abfallfetten auf ...  
 ... verarbeiten und sie den Zwecken der Volksernährung ...  
 ... dienlich. Die Herstellung von Seife aus pflanzlichen ...  
 ... Ölen und Fetten ist durch die Bekanntmachung ...  
 ... Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tier- ...  
 ... Ölen und Fetten für technische Zwecke vom 6. Januar ...  
 ... R. G. Bl. S. 3 in der Fassung der Bekanntmachung ...  
 ... vom 1. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 765) mit Strafe bedroht. ...  
 ... Diese beziehen sich nicht nur auf gewerbliche Herstellung, ...  
 ... sondern auch auf jede Herstellung überhaupt. Ferner ist durch ...  
 ... die Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- ...  
 ... Gesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni ...  
 ... R. G. Bl. S. 485) allen nicht der genannten Gesellschaft ...  
 ... zugehörigen Personen die Herstellung fetthaltiger Wasch- ...  
 ... Seife mit Strafe verboten. Endlich ist nach der Polizeiver- ...  
 ... ordnung vom 10. August 1917 (R. G. Bl. S. 247) die Abgabe ...  
 ... von Natriumhydroxyd (Aetzalkali) und Natriumhydroxyd (Aetz- ...  
 ... stein) nur gegen Erlaubnischein zulässig. Es ...  
 ... ist zu bemerken, daß diese Bestimmungen in weiten Kreisen der ...  
 ... Bevölkerung noch immer nicht hinreichend bekannt sind. So ...  
 ... werden noch immer für Aetzalkalien und Soda ein Antrag auf ...  
 ... Zulassung gestellt, worin die Antragstellerin ...  
 ... die benötigte die angeforderte Menge, ...  
 ... in den Privathaushaltungen gesammelten Abfallfette ...  
 ... zu verarbeiten.

... diese Bestimmungen hiermit nochmals zur ...  
 ... Kenntnis der Kreisinsassen und warne vor dem unbefugten ...  
 ... Gebrauch von Seife.

... beim werdende Fälle werden strengstens nach den ...  
 ... Bestimmungen verfolgt werden.

... Gemeindeführern werden ersucht, dies alsbald orts- ...  
 ... bekannt zu machen.

den 3. Juni 1918.

**Der Landrat.**  
 von Kardorf.

**Pferdeanshebungen.**

... Zuschlag zu den Friedenspreisen für zum Kriegs- ...  
 ... angehobene Pferde ist mit Geltung vom 15. Oktober ...  
 ... mit 125% erhöht worden. Die Nachzahlung des den ...  
 ... kommenden Pferdebesitzern noch zustehenden ...  
 ... Zuschlages von 25% geschieht durch den Herrn Regierungs- ...  
 ... raten in Posen.

den 29. Mai 1918.

**Der Landrat.**  
 von Kardorf.

**Bekanntmachung.**

... von dem im Kreise tätig gewesenem militärischen ...  
 ... Kommando ermittelten Getreidemengen sind, falls ...  
 ... nicht um verheimlichte Borräte handelt, welche gemäß ...  
 ... der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 ohne ...  
 ... Zustimmung der Reichsgetreidestelle, Berlin beschlag- ...  
 ... genommen sind, bis spätestens 15. Juni 1918 abzuliefern. ...  
 ... Nach diesem Zeitpunkt wird ein erheblich niedrigerer ...  
 ... Preis gezahlt werden.

den 31. Mai 1918.

**Der Landrat.**  
 von Kardorf.

**Bekanntmachung**

In Abänderung meiner Kreisblattanordnung Nr. 28 vom 13. April 1918 verlängere ich die Betriebszeit der Mühlen während des Sommerhalbjahres bis 30. September 1918 von vormittags 6 Uhr bis abends 8 Uhr.

Lissa, den 31. Mai 1918.

**Der Landrat.**  
 von Kardorf.

Das hiesige Kriegswirtschaftsamt ist voraussichtlich in der Lage, noch eine Reihe Dampfdreschmäse zu der bevorstehenden Frühdruschaktion leihweise vermitteln zu können und bitte ich um baldige Nachricht, ob im dortigen Bezirk noch Dreschmäse zum Frühdrusch benötigt werden, bezw. ob der Kommunalverband selbst zum Ausdruck Dreschmäse mieten will. Fehlanzeige nicht erforderlich.

**Der Vorsitzende.**

gez. von Klitzing, Hauptmann d. L. a. D.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 29. Mai 1918.

**Der Landrat.**  
 von Kardorf.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird mit Zustimmung des Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Verkauf dürfen nicht mehr gefordert und gezahlt werden, als folgende Höchstpreise für das Pfund:

Erzeuger-	Höchstpreise		
	Groß-	Klein-	
	handels-	handels-	
	Pf.		
<b>Frühhgemüse.</b>	Pf.	Pf.	Pf.
1. Spargel, unfortiert	50	56	75
fortiert I	70	80	105
fortiert II und III	50	56	75
Suppenspargel	28	32	40
2. Rhabarber	15	17	24
3. Spinat	20	23	30
4. Erbsen	35	40	54
5. Mairüben ohne Kraut	8	9	12
Der Verkauf von Mairüben mit Kraut wird hiermit untersagt.			
6. Kohlrabi	30	34	45
7. Frühzwiebeln	40	46	63

**Frühobst.**

1. Erdbeeren 1. Wahl	100	115	145
2. Stachelbeeren, reif und unreif	40	46	52
3. Süße Kirschen 1. Wahl	35	40	55
2.			
" (auch Preßkirschen)	25	29	30

Die Preise haben Gültigkeit für die gesamte Provinz Posen, außer den Städten Posen und Bromberg.

§ 2.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juni 1918 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Preisfestsetzungen vom 27. April 1918 außer Kraft.

Posen, den 29. Mai 1918.

**Provinzialstelle für Gemüse und Obst.**  
 Verwaltungsabteilung.

1. Zur Versorgung des Heeres mit Unterleibung muß die Gewinnung der großen Brenneffel zur Erzeugung der Nesselfaser in größtem Maßstabe erfolgen. Brenneffeln zu Genuß- oder Verflüchtigungszwecken zu benutzen, ist deshalb durch die Bekanntmachung vom 2. 10. 17 verboten. Die Herren Lehrer an allen Schulen bitten wir, wiederum das Amt eines Ortsfammelleiters für ihren Schulbezirk zu übernehmen, die Sammlung aufs wirksamste zu betreiben, das Sammelgut nach den im Vorjahre gegebenen Winken der Kreissammelstelle im Comeniusgymnasium zu Lissa rechtzeitig zuzuführen und dem Kgl. Landratsamte auf Anfragen alsbald genaue Antwort zu geben. Etwaige Rückstände der Brenneffelernte 1917 sind schleunigst abzuliefern.

2. Die Kgl. Regierung wünscht, daß die Wetterkarte in steigendem Maße Gegenstand des Unterrichts in den Schulen, auch den Landschulen, werde. Infolge der Preissteigerung kostet die Karte vom 1. Juli 1918 ab monatlich 1 Mark. Der Bezug der Karte bis zum Herbst ist dringend nötig. Bis zum 15. September ist über die gegebenen Belehrungen zu berichten.

Lissa i. P., den 4. Juni 1918.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III  
und Storchnest.

Auf die durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn stellv. Kommandierenden Generals V. A.-R. Posen vom 29. Mai 1918 betreffend

**Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18 R. R. A.**  
betreffend **Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereitungen für Kraftfahrzeuge jeder Art,**

weise ich hierdurch noch besonders hin.

Lissa, den 29. Mai 1918.

**Der Landrat.**

von Kardorff.

## Bienenzuckerverteilung und Honigablieferung.

Die Hauptverteilung des Bienenzuckers findet im Juli und August durch die Zimtervereine bezw. Vertrauensmänner statt. Nur die Bienenbesitzer, die sich in die Ortslisten eingetragen haben, können denselben erhalten. Alle, auch Nichtmitglieder, melden sich bei dem Vertrauensmann des nächsten Zimtervereins, zahlen dorthin das Geld im Voraus, erhalten von dort den Zucker und liefern dahin auch den Honig ab.

Die Vertrauensmänner sind berechtigt, Ablieferung des Honigs vor der endgültigen Zuckerzuteilung zu verlangen. — Bei der Zuckerzuteilung und der Honigablieferung sind die bezüglichen Bekanntmachungen im „Posener Bienenwirt“ maßgebend.

Wer durch Nachfrage bei Nachbarn im Kreis die nächste Verteilungsstelle nicht erfahren kann, fragt bei dem Bienenwirtschaftl. Prov.-Verband Posen W. 3, Sachsenstr. 38 unter Angabe des Kreises und der Bahnstation an. Wo es der Bedarf erfordert und vertrauenswürdige sachverständige Zimter zur Uebernahme bereit sind, können noch neue Zuckerzuteilungs- und Honigsammelstellen für größere Orte oder Bahnstationen eingerichtet werden. Benachrichtigung an die vorstehende Adresse ist möglichst bald notwendig.

Der Zucker wird von der Reichszuckerstelle Brutto für Netto zugeteilt und berechnet; es muß darum bei der Auslieferung ein entsprechender Abzug für das Saßgewicht gemacht werden.

Lissa, den 1. Juni 1918.

**Der Landrat.**

von Kardorff.

**Kochkisten**

empfehl

**Alfred Strecker.**

**Herren - Garderobe.**

Erstklassige Ausführung bei Lieferung von Stoff sowie Wenden, Rendern, alles wird sauber ausgeführt. Grüne Gasse 18 I.

**B**ringt das Gold! Und wisset klar:  
Gold im Reichschatz bannt Gefahr  
Wird des Reiches Goldschatz leer,  
Schwankt die Wage, schwankt die

**Gold- und Silber-Ankaufsstelle**  
Montag und Freitag vormittag 9-11  
in Ottos Hotel.

**Goldankaufshilfsstelle Reichsbank**  
Annahmezeit täglich während der Vorrat  
dienststunden.

\* **Landwirte**, laßt das Jungvieh und die  
den Lauffhof, ins Freiel Gallet auf eine saub  
und Fußpflege! Fort mit den Scheuklappen;  
brauchbare Ledersohlen! — Auskunft über Pflanzg  
gibt die Hauptstelle für Pflanzenschutz, Bromb  
platz 8. — Landwirtsfrauen, nehmt immer an  
versammlungen teil!



**Bezugscheinfrei!**

**Maschinenpress**

(Torfbriketts)

liefert waggonweise

preiswert und prompt ab Posener

**O.-S. Kohlenvertrieb**

Posen O. I, Niederwall 3

Zum besonderen Tarifheft B  
für die Lissa-Guhrau-Steinauer  
Kleinbahn erscheint zum 1. Juli  
1918 der

**Nachtrag 4.**

Derfelbe enthält Erhöhungen  
der Beförderungspreise für den  
Güter- und Tierverkehr. Der  
Nachtrag ist bei der Bahnver-  
waltung in Guhrau käuflich  
zu haben.

Guhrau, den 28. Mai 1918.

**Der Vorstand**

der Lissa-Guhrau-Steinauer  
Kleinbahn, Aktien-Gesellschaft.

**Ia. Kaffeemühlen,**

**Kaffeebrenner,**

**Wirtschaftswagen**

**Tischmesser und Gabeln**

sowie sämtliche

**Haus- und Küchengeräte**

in großer Auswahl, empfiehlt

zu soliden Preisen

**Hermann E. Hein,**

Eisenhandlung,

Dismarckstraße 14.

**Grasmähma**

**Breitreif**

**Stiftendrei**

**Siedemaschine**

**Reinigungsma**

**Pflüge, G**

**Kultivat**

**Drillmasch**

**sämtliche Er**

**und alle andern**

**am Tag**

**sofort liefer**

**Gabritat**

**Epple & Bur**

**zu haben b**

**B. Weg**

**Maschinenhand**

**Ostrows**

**Hindenburgstr. 16.**

**Dachpa**

nur f. Selbstverbra

**Hermann E.**

**Dismarckstra**